

**AVENIRPLUS**

# Kostenreglement

Per 1. Januar 2019



**AVENIRPLUS Sammelstiftung**

## Inhalt

<b>A. Allgemeine Bestimmungen</b> .....	<b>3</b>
Art. 1 Grundlagen .....	3
<b>B. Ordentliche Verwaltungskosten</b> .....	<b>3</b>
Art. 2 Vermögensanlagekosten für das Anlagemanagement und die Wertschriftenbuchhaltung.....	3
Art. 3 Personengebundene Verwaltungskosten .....	3
<b>C. Kostenbeiträge für besondere Aufwendungen</b> .....	<b>4</b>
I. Versicherte Person .....	4
Art. 4 Einkaufsberechnungen .....	4
Art. 5 Wohneigentumsförderung .....	4
Art. 6 Weiterer Aufwand .....	4
II. Firma .....	4
Art. 7 Austrittsleistungen und Rückkaufswerte bei Vertragskündigung.....	4
Art. 8 Verteilplan.....	5
Art. 9 Verspätete Meldungen zum Jahresende ins Vorjahr .....	5
Art. 10 Verspätete Meldungen unterjährig .....	5
Art. 11 Beitragsinkasso .....	5
Art. 12 Zusätzlicher Aufwand für besondere Dienstleistungen.....	6
Art. 13 Partner Web.....	6
IV. Aufwendung Dritter .....	6
Art. 14 Verrechnung an Verursacher .....	6
Art. 15 Vermittler.....	6
<b>D. Vertragsauflösung</b> .....	<b>6</b>
Art. 16 Begriff .....	6
Art. 17 Durchführung Gesamt- oder Teilliquidation .....	7
Art. 18 Auflösungswert.....	7
Art. 19 Auflösungskosten.....	7
<b>E. Übrige Bestimmungen</b> .....	<b>8</b>
Art. 20 Fälligkeit und Verzug.....	8
Art. 21 Lücken im Reglement/Anpassung des Reglements .....	8
Art. 22 Inkrafttreten.....	8

## A. Allgemeine Bestimmungen

### Art. 1 Grundlagen

Dieses Reglement ist integrierender Bestandteil der Anschlussvereinbarung und regelt die Kostenbeiträge, welche die avenirplus Sammelstiftung, nachfolgend Sammelstiftung genannt, für ihre Aufwendungen erhebt. Das Kostenreglement wird durch den Stiftungsrat erlassen.

Unter dem Begriff versicherte Person werden Aktive und Rentner verstanden.

## B. Ordentliche Verwaltungskosten

### Art. 2 Vermögensanlagekosten für das Anlagemanagement und die Wertschriftenbuchhaltung

- pro Vorsorgewerk und Jahr	in % Vorsorgekapital
- Vorsorgekapital bis CHF 3'000'000	0.20 %
- Vorsorgekapital von CHF 3'000'001 - CHF 20'000'000	0.15 %
- Vorsorgekapital ab CHF 20'000'001	0.10 %

Die Kosten für das Vorsorgewerk betragen mindestens CHF 1'500.00.

Dieser Betrag wird jährlich fakturiert und dem Vorsorgewerk belastet.

### Art. 3 Personengebundene Verwaltungskosten

Jährliche Kosten pro versicherte Person (BVG-logischer Plan)	pro versicherte Person
- Bis 20 versicherte Personen pro Anschluss	CHF 288.00
- Von 21 – 40 versicherte Personen pro Anschluss	CHF 240.00
- Ab 41 versicherten Personen pro Anschluss	CHF 200.00
Jährliche Kosten pro versicherte Person (Zusatz-Plan)	CHF 504.00
Jährliche Kosten pro versicherte Person in einem Rentnervorsorgewerk	CHF 250.00

Diese Kosten werden auf dem Versichertenverzeichnis und auf dem persönlichen Vorsorgeausweis ausgewiesen.

Bei unterjährigem Versicherungsverhältnis erfolgt die Belastung pro rata.

Werden die Kosten weder der Firma noch der versicherten Person in Rechnung gestellt, so werden die Kosten direkt dem Vorsorgewerk belastet.

## C. Kostenbeiträge für besondere Aufwendungen

### I. Versicherte Person

Der versicherten Person wird individuell in Rechnung gestellt:

#### Art. 4 Einkaufsberechnungen

Einkauf reglementarische Leistungen / Einkauf vorzeitige Pensionierung

bis zwei Berechnungen pro Jahr

kostenlos

jede weitere Berechnung im gleichen Jahr

CHF 100.00

#### Art. 5 Wohneigentumsförderung

Dienstleistungen im Hinblick auf einen Vorbezug oder eine Verpfändung

Anfrage/Berechnung

kostenlos

Durchführung eines Vorbezuges/Pfandverwertung in der Schweiz und im Ausland pro Fall

CHF 400.00

Durchführung einer Verpfändung in der Schweiz und im Ausland pro Fall

CHF 200.00

Übertragung einer Veräusserungsbeschränkung pro Fall

CHF 200.00

Gebühren, Abgaben und sonstige Kosten an Dritte, die im Zusammenhang mit einem Vorbezug oder einer Verpfändung anfallen, sind durch die versicherte Person zu tragen.

#### Art. 6 Weiterer Aufwand

Kostenbeitrag für weitere Aufwendungen:

pro Stunde Fachspezialist

CHF 180.00

pro Stunde Geschäftsführer, Juristen, Pensionskassenverwalter

Finanz- und Rechnungswesenfachleute

CHF 250.00

Externe Stellen, Verhandlungen mit Behörden, ausserordentliche Dienstleistungen und andere spezielle Aufwendungen werden gemäss dem effektiven Aufwand in Rechnung gestellt und nach deren Ansätzen verrechnet.

### II. Firma

Der Mitgliedfirma (nachfolgend Firma) wird in Rechnung gestellt beziehungsweise jeweils dem entsprechenden Konto (Beitrag, Personalvorsorgefonds, Beitragsreserve) belastet.

#### Art. 7 Austrittsleistungen und Rückkaufswerte bei Vertragskündigung

Vorzeitige Berechnung der Austrittsleistungen und Rückkaufswerte bei definitiver Vertragskündigung

pro versicherte Person

CHF 20.00

mindestens

CHF 200.00

## Art. 8 Verteilplan

Erstellen eines Verteilplans (Arbeitgeberbeitragsreserven, freie Mittel) ohne Hintergrund einer Teilliquidation

pro begünstigte Person	CHF 20.00
mindestens	CHF 200.00

## Art. 9 Verspätete Meldungen zum Jahresende ins Vorjahr

Verspätete Lohnmeldungen, Eintritte und Austritte, sonstige Mutationen ins Vorjahr, welche nach dem 31. Januar des laufenden Jahres eingehen und ohne Verschulden der Sammelstiftung sind:

pro Mutation	CHF 100.00
--------------	------------

## Art. 10 Verspätete Meldungen unterjährig

Verspätete Lohnmeldungen, Eintritte und Austritte, sonstige Mutationen, welche mit mehr als drei Monaten Verzug eingehen und ohne Verschulden der Sammelstiftung sind:

pro versicherte Person	CHF 50.00
Meldung von Leistungsfällen, deren Falldaten mehr als 1 Jahr zurückliegen	
pro Leistungsfall	CHF 400.00
Meldungen von Leistungsfällen nach einer Anschlussvertragsauflösung, deren Falldaten ein Jahr oder länger zurückliegen	
pro Leistungsfall	CHF 400.00

## Art. 11 Beitragsinkasso

Ab Fälligkeit der Beitragsrechnung wird gemäss OR ein Verzugszins von 5% verrechnet. Die Belastung der Verzugszinsen erfolgt mit der nächstfolgenden Rechnung an die Firma.

Zusätzlich werden die folgenden Kostenbeiträge verrechnet:

Kontoauszug	kostenlos
Erste Mahnung	kostenlos
Zweite Mahnung	CHF 100.00
Eingeschriebene Mahnung	CHF 150.00
Betreibungsbegehren	CHF 300.00
Fortsetzungsbegehren	CHF 300.00
Konkurs-/Pfändungsbegehren, nach Aufwand, mindestens	CHF 500.00
Rechtsöffnung, nach Aufwand, mindestens	CHF 500.00
Klagebegehren, nach Aufwand, mindestens	CHF 1'000.00
zuzüglich ordentliche Betreibungs- und Gerichtsgebühren	
Ausarbeitung/Genehmigung eines Zahlungsplanes, nach Aufwand, mindestens	CHF 200.00
Forderungseingaben, Konkurs, Sicherheitsfonds usw.	
pro Versicherte Person	CHF 30.00
mindestens jedoch pro Vertrag	CHF 200.00

Sämtliche Inkassokosten sind von der in Verzug stehenden Firma zu bezahlen.

## **Art. 12 Zusätzlicher Aufwand für besondere Dienstleistungen**

Der Firma können zudem Kosten für Aufwendungen belastet werden, welche den üblichen Umfang für die Durchführung der beruflichen Vorsorge quantitativ und qualitativ übersteigen. Die Belastung entfällt, falls diese Kosten dem Vorsorgewerk belastet werden. Diese Dienstleistungen, wie zum Beispiel versicherungstechnische Auswertungen und Unterlagen nach IFRS/IAS 19/ US GAAP, Spezialberechnungen, Reproduktionen von Unterlagen, Erstellen individueller Dokumentationen, Übersetzungen, Spezialofferten (Aufzählung nicht abschliessend) werden gemäss Artikel 6 berechnet.

## **Art. 13 Partner Web**

Stellt die Sammelstiftung den elektronischen Zugriff auf Versichertendaten zur Verfügung und wünscht die Firma den Versand der persönlichen Vorsorgeausweise an die Privatadresse des Versicherten in Papierform, so werden CHF 200.00 pro Beitragsjahr erhoben:

Der entsprechende Kostenbeitrag wird bei der 1. Quartalsrechnung dem Beitragskonto belastet.

Die folgenden Zusatzaufwände werden durch die Kostenbeiträge gedeckt:

- Portogebühren
- Verarbeitungsaufwände für Versand
- Nachverfolgung von unzustellbaren Vorsorgeausweisen
- Erfassung und Pflege Adressbestand
- Informatik-Zusatzkosten

## **IV. Aufwendung Dritter**

### **Art. 14 Verrechnung an Verursacher**

Kosten für Aufwendungen von Dritten (zum Beispiel Aufsichtsbehörde, Pensionsversicherungsexperte, Revisionsstelle, Grundbuchamt, Anwalt usw.) werden den Verursachern (versicherten Person, Firma) in Rechnung gestellt.

Ist unklar oder strittig, wer als Verursacher gilt, ist die Rechnung durch die Firma zu begleichen.

### **Art. 15 Vermittler**

Bezahlt die Sammelstiftung eine Vermittlungsgebühr (einmalig oder wiederkehrend), so werden diese Gebühren zusätzlich belastet.

## **D. Vertragsauflösung**

Nachstehend die Regelung zur Auflösung eines Anschlussvertrags gemäss den einschlägigen gesetzlichen und vertraglichen Bestimmungen.

### **Art. 16 Begriff**

1. Die Auflösung eines Anschlussvertrags liegt vor,

a) wenn die Firma den Anschlussvertrag kündigt.

b) bei Auflösung der Anschlussvereinbarung durch die Sammelstiftung aufgrund eines vertragswidrigen Verhaltens der Firma .

c) bei Liquidation oder Konkurs einer Firma.

2. Führt die Auflösung eines Anschlussvertrags zu einer Teilliquidation, so gelten die Bestimmungen der Richtlinie zur Teilliquidation.

## Art. 17 Durchführung Gesamt- oder Teilliquidation

Bei einer Gesamt- oder Teilliquidation infolge eines Personalabbaus, einer Restrukturierung oder infolge der Auflösung eines Anschlussvertrags werden der Firma Kostenbeiträge belastet:

Grundgebühr inklusive Erstellung eines Verteilplans CHF 1'000.00  
 zuzüglich CHF 50.00 pro austretende aktiv versicherte Person, welche im Verteilplan berücksichtigt ist.

## Art. 18 Auflösungswert

1. Im Falle einer Auflösung der Anschlussvereinbarung und des Austritts der Firma aus der Sammelstiftung vergütet die Sammelstiftung der neuen Vorsorgeeinrichtung bzw. den Versicherten das Altersguthaben / Sparkapital abzüglich Auflösungskosten, im Minimum jedoch das Altersguthaben gemäss Art. 15 BVG. Befindet sich die Firma / das Vorsorgewerk in einer Unterdeckung, so wird in jedem Fall ausschliesslich das Vermögen gemäss Deckungsgrad an die neue Vorsorgeeinrichtung übertragen.

2. Die gemäss Abs. 1 abzuziehenden Auflösungskosten sind vom Arbeitgeber oder der neuen Vorsorgeeinrichtung zu übernehmen. Die Sammelstiftung ist berechtigt, eine Verrechnung mit freien Mitteln oder Arbeitgeberbeitragsreserven vorzunehmen.

3. Wird der Anschlussvertrag infolge Liquidation oder Konkurs der Firma aufgelöst, gelten die Bestimmungen über den vorzeitigen Dienstaustritt gemäss Vorsorgereglement.

## Art. 19 Auflösungskosten

Unter die Auflösungskosten fallen die nicht getilgten Einführungs- und Durchführungskosten der Verwaltung sowie die Aufwendungen für die Vertragsauflösung. Die prozentualen Auflösungskosten richten sich nach der Höhe der Austrittsleistung im Zeitpunkt der Vertragsauflösung sowie nach der Anzahl der vollendeten Vertragsjahre und berechnen sich wie folgt:

Vertragsdauer	Austrittsleistung		
	bis 5 Mio. CHF	ab 5 Mio. CHF bis 10 Mio. CHF	ab 10 Mio. CHF
bis 1 Jahr	2.00%	1.50%	1.00%
bis 2 Jahre	1.75%	1.25%	0.75%
bis 3 Jahre	1.50%	1.00%	0.50%

Nach Ablauf von drei vollen Vertragsjahren entfallen die prozentualen Auflösungskosten. Für die Vertragsauflösung werden jedoch folgende Minimalbeträge belastet: pro versicherte Person

	CHF	50.00
mindestens	CHF	500.00
höchstens	CHF	20'000.00

Die Kostenbeiträge im Zusammenhang mit einer Gesamt- oder Teilliquidation, der Vertragsauflösung sowie die Kosten von Dritten werden der Firma belastet resp. in Rechnung gestellt oder von den freien Mitteln der Firma in Abzug gebracht.

## E. Übrige Bestimmungen

### Art. 20 Fälligkeit und Verzug

Die Kostenbeiträge sind 30 Tage nach Rechnungsstellung fällig. Bei Auflösung der Anschlussvereinbarung sind die Kostenbeiträge per Auflösungsdatum fällig.

Der Verzug und seine Folgen richten sich nach Art. 102 ff Obligationenrecht.

### Art. 21 Lücken im Reglement/Anpassung des Reglements

1. Bei fehlenden Bestimmungen im Reglement ist der Stiftungsrat befugt, eine dem Vorsorgezweck entsprechende Regelung zu treffen.

2. Der Stiftungsrat kann das Reglement jederzeit an veränderte Verhältnisse, insbesondere an Änderungen der gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Bestimmungen, anpassen.

### Art. 22 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2019 in Kraft und ersetzt alle bisherigen Reglemente.

Bern, 15. Mai 2019

Für den Stiftungsrat  
avenirplus Sammelstiftung

Bruno Tringaniello  
Stiftungsratspräsident

Franz Christ  
Stiftungsrat